

S. 205 / Nr. 53 Verfahren (d)

BGE 73 IV 205

53. Entscheid der Anklagekammer vom 16. Oktober 1947 i. S. Procuratore pubblico sopraccenerino gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich

Regeste:

Art. 351 StGB, Art. 264 BStP. Wann ist der Gerichtsstand zur Verfolgung eines Antragsdeliktes streitig? Ein Kanton ist solange nicht verpflichtet, zur Gerichtsstandsfrage Stellung zu nehmen, als nicht bei der nach seinem Prozessrecht zuständigen Amtsstelle in der vorgeschriebenen Form Strafantrag gestellt worden ist.

Art. 351 CP, art. 264 PPF. Quand y a-t-il contestation sur la juridiction compétente pour la poursuite d'une infraction qui ne peut être poursuivie que sur plainte? Un canton n'est pas tenu de se prononcer sur la question de for tant qu'il n'a pas

Seite: 206

été porté plainte auprès de l'autorité compétente d'après sa loi de procédure et dans les formes fixées par elle.

Art. 351 CP, art. 264 PPF. Quando esiste contestazione sul foro competente per perseguire un reato che può essere perseguito soltanto su querela? Un cantone non è tenuto a pronunciarsi sulla questione di foro fino a tanto che non è stata sporta querela davanti all'autorità competente in virtù della sua legge di procedura e giusta le forme fissate da essa.

A. Gestützt auf Mitteilungen, die dem Verband Schweizerischer Jüdischer Flüchtlingshilfen gemacht worden sein sollen, reichte Benno Weiss am 13. Januar 1947 bei der Staatsanwaltschaft des Sopracceneri gegen unbekannte Täter Strafklage wegen Verleumdung ein. Da die Untersuchung der Staatsanwaltschaft nicht zur Ermittlung des Täters führte, stellte Weiss, als er am 10. Juli 1947 durch den Sekretär der Staatsanwaltschaft einvernommen wurde, Strafantrag gegen Otto Heim wegen Ehrverletzung, begangen durch zwei Schreiben, die Heim ihm am 19. und 23. Dezember 1946 im Namen des Verbandes Schweizerischer Jüdischer Flüchtlingshilfen von Zürich aus nach Locarno zugeschickt hatte.

B. Der Staatsanwalt des Sopracceneri vertrat die Auffassung, Gerichtsstand für die Verfolgung Heims sei Zürich, wo die beiden Briefe der Post übergeben worden seien. Er übermittelte daher die Akten am 18. September 1947 der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich mit der Frage, ob sie den Gerichtsstand Zürich anerkenne.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich liess am 27. September 1947 durch das Bezirksgericht Zürich antworten, dass es sich zur Frage des Gerichtsstandes nicht äussern könne, solange bei ihm kein Ehrverletzungsprozess unter Beobachtung der kantonalen Verfahrensvorschriften anhängig gemacht worden sei.

C. Mit Gesuch vom 14. Oktober 1947 beantragt die Staatsanwaltschaft des Sopracceneri der Anklagekammer des Bundesgerichts, die Behörden des Kantons Zürich seien zuständig zu erklären, Otto Heim wegen Verletzung der Ehre des Benno Weiss zu verfolgen.

Seite: 207

Die Anklagekammer zieht in Erwägung:

Die Anklagekammer hat den zur Verfolgung und Beurteilung berechtigten und verpflichteten Kanton zu bezeichnen, wenn der Gerichtsstand unter den Behörden mehrerer Kantone streitig ist (Art. 351 StGB, Art. 264 BStP). Im vorliegenden Falle bestreiten die Behörden des Kantons Zürich indessen die zürcherische Gerichtsbarkeit nicht. Sie verlangen bloss, dass Weiss seine Ehrverletzungsklage nach den Vorschriften des zürcherischen Prozessrechtes im Kanton Zürich anbringe, bevor sie zu der Frage des Gerichtsstandes Stellung nehmen. Die Staatsanwaltschaft des Sopracceneri übersieht in der Tat, dass Ehrverletzung nur auf Antrag verfolgt wird und daher die Behörden des Kantons Zürich nicht verpflichtet sind, von Amtes wegen das Verfahren einzuleiten, nachdem sie durch das Schreiben vom 18. September 1947 von der behaupteten Ehrverletzung Kenntnis erhalten haben. Vielmehr ist in den Formen des zürcherischen Prozessrechtes bei der von diesem Prozessrecht bestimmten Amtsstelle ein Strafantrag zu stellen (vgl. BGE 69 IV 198). Wenn der Kanton Zürich zu diesem Zwecke die Anbringung einer Privatstrafklage verlangt und die blosser Übermittlung einer bei den Behörden eines anderen Kantons angebrachten Erklärung des Verletzten samt Akten nicht genügen lässt, so bleibt er im Rahmen des Befugnisses, die Art. 365 Abs. 1 StGB in Übereinstimmung mit Art. 64bis Abs. 2 BV den Kantonen vorbehalten (vgl. BGE 69 IV 93 f.). Das entspricht denn auch der Rechtsprechung der Anklagekammer, die annimmt, dass ein Streit über den Gerichtsstand zur

Verfolgung eines Antragsdeliktes nicht vorliegt, solange im Kanton, dessen Zuständigkeit behauptet wird, nicht ein seinen Vorschriften entsprechendes Verfahren anhängig gemacht worden ist (Entscheid vom 24. September 1943 i. S. Bern c. Zürich).

Die Frage, ob Weiss dadurch, dass er den Strafantrag

Seite: 208

zuerst im Kanton Tessin gestellt hat, die Frist des Art. 29 StGB gewahrt habe, ist dadurch nicht präjudiziert.

Demnach erkennt die Anklagekammer:

Auf das Gesuch wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 48. Voir aussi no 48